eine Beratung mit Vertretern der Delegationen zur Aufstellung einer Kandidatenliste einberufen. Diese Kandidaten werden der Konferenz zur Diskussion vorgeschlagen. Über diese Vorschläge wird einzeln diskutiert.

Die vorherige Aufstellung von Kandidatenvorschlägen durch die Vertreter der Delegationen beschränkt keineswegs die Rechte der Delegierten zur Aufstellung, Diskussion oder Ablehnung von Kandidaten auf der Konferenz selbst.

Werden Kandidatenvorschläge von der Konferenz abgelehnt, so haben die Delegierten sowie das Präsidium das Recht, weitere Kandidatenvorschläge zu unterbreiten, die einzeln zu beraten sind.

- 23. Auf den Delegiertenkonferenzen können auch Parteimitglieder, die nicht Delegierte der betreffenden Delegiertenkonferenz sind, als Kandidat für die Wahl in die neue Leitung beziehungsweise in die Revisionskommission oder als Delegierte zur nächsthöheren Delegiertenkonferenz vorgeschlagen werden.
- 24. Die Mitgliederversammlung beziehungsweise die Konferenz beschließt auf Antrag stimmberechtigter Teilnehmer in offener Abstimmung über den Abschluß der Kandidatenliste.
- 25. Nach Abschluß der Aufstellung der Kandidatenliste wird die Wahlkommission gewählt.

Die Wahlkommission läßt die Kandidatenlisten, getrennt für Mitglieder und Kandidaten der Leitung, für Delegierte mit beschließender und beratender Stimme und für Mitglieder und Kandidaten der Revisionskommission, in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren vervielfältigen.

Sie übergibt jedem Mitglied beziehungsweise Delegierten je ein Exemplar und erläutert den Verlauf der geheimen Wahl.

Die Wahlkommission ist verpflichtet, die Wahlurnen vor der geheimen Abstimmung vorzubereiten und zu versiegeln.

- 26. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat bei der geheimen Abstimmung das Recht, einzelne Kandidaten zu streichen oder neue hinzuzufügen, unabhängig davon, wie groß die von der Versammlung, Konferenz oder dem Parteitag festgesetzte Anzahl der Mitglieder des zu wählenden Parteiorgans ist.
- 27. Nach der Abstimmung nimmt die Wahlkommission die Auszählung der Stimmen vor. In einem Protokoll ist einzutragen, wieviel Stimmen jeder einzelne Genosse, der zur Wahl stand, erhalten hat. Das

12 Dokumente, Bd. XI